

VII. 5^d. Q.

(2,586^c 581^a)

Fürstlich Sachsen-Eisenachisches 4
P A T E N T,

Zur PUBLICATION

Des von
Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät
approbirten

Reichs = Schlusses

wider die bisherigen
Handwercks = Mißbräuche.



EISENACH,
gedruckt bey Johann Christoph Krugen/ Fürstl. Sächsis. Hof- Buchdrucker.

Von Gottes Gnaden, Wir
Wilhelm Heinrich,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg,
auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thürin-
gen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henne-
berg, Graf zu der Marck und Ravensberg, auch Sayn
und Wittgenstein, Herr zu Ravenstein, &c. &c.

S Ugen unsern getreuen Ständen von Præla-
ten, Grafen, Ritterschafft und Adel, auch
Beamten, Gerichts-Verwaltern und Kä-
then in Städten, besonders aller und jeder
in Unsern Landen befindlicher Handwerker
Ober- und andern Meistern, auch überhaupt
allen Unsern Unterthanen Unsers Fürstenthums Eise-
nach und dazu gehörigen Jenaischen Landes-Portion
hiermit zu wissen: Demnach Ihro Kaiserliche Maje-
stät auf die, bey gegenwärtigem Reichstage zu Regen-
spurg seither einigen Jahren, wegen derer bey denen
Handwercks-Zünfften eingeschlichenen Mißbräuche,
und deren Abstellung, gepflogene Deliberation, das
hierauf abgefaste Reichs-Gutachten genehm gehalten,
und deswegen aus Reichs-Väterlicher Vorsorge nach-
stehendes Patent ergehen lassen:

Wir



König, Carl der Sechste,
von Gottes Gnaden, erwählter
Römischer Kayser, zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs, König in Germa-
nien, zu Castilien, Arragon, Legion,
beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhheim, Dal-
matien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten,
Toledo, Valentz, Gallicien, Majorica, Sevilien Sar-
dinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algar-
bien, Algezirn, Gibraltar, der Canarischen und In-
dianischen Insulen und Terræ Firmæ, des Oceanischen
Meers, Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Bur-
gund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Carnd-
ten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern,
zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Ca-
labrien, zu Athen, zu Neopatrien, Fürst zu Schwa-
ben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heil.
Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und
Nieder-Lausniz, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu
Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görz,
zu Arthois, Landgraff im Elsaß, Marggraf zu Orista-
ni, Graff zu Goziani, zu Namur, zu Rosillion, und
Ceritania, Herr auf der Windischen Marck, zu Porte-
nau, zu Biscaya, und Molins, zu Salins, zu Tripo-
li, und zu Mechlen. Entbiethen N. allen und ieden
Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prælaten,
A 2 Gra

Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und ieden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niedrigen, Officirern und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kayserslicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon, zu sehen oder zu lesen fürkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes, und thuen euch hiemit zu wissen: Nachdem vorgekommen, daß, obzwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policen, im Jahr 1530. Tit. 39. Item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung derer, bey denen Handwerckern insgemein, so wohl als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen, und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuchen, allbereits gar heilsame Fürsorge geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen; Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und, was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von denen Causis Mandatorum & simplicis querelæ &c. 106. verordnet, nicht allein zu erneuern, sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

I. Solz

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünffte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden, zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks; Articul, Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stande ohnedem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuften und Umständen, krafft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben, die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Briefe, in ihrem Gebieth allewege vorbehalten bleibt,) nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustand, confirmiret und bekräftiget. Hingegen alle diejenige, welche von denen Handwercks-Leuthen, Meister und Gesellen allein für sich, und ohne nurgedachter Obrigkeiten Erlaubnuß, Approbation, und Confirmation, aufgerichtet worden, oder ins künfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn. Wann auch dieselbe im Heil. Röm. Reich, es sey wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwieder vergreifen, auch, auf Obrigkeitliche Ahndung, davon nicht abstehen würden; Sollen selbige, nach gebührend beschehener

U 3

Obrig-

Obrigkeithlicher Erkantnuß, wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Ort passiret, sondern von jedermänniglich vor Handwercks- unfähig und untüchtig gehalten, auch, wenn sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orten, angeschlagen und aufgetrieben werden, so lang und so viel, biß sie solchen ihren Verbrechen- und Unfugs- wegen, Obrigkeithlich abgestraffet, und publicâ authoritate zu ihrem Handwercke wiederum admittiret worden. Mit welcher Straffe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen, so dergleichen Ubertreter, hindangesezet berührter ihnen kundgethaner Obrigkeithlicher Erkantnuß, für tüchtig und Handwercks- fähig halten, und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten, zu verfahren.

II.

¶ Damit nun bey solchen Handwercks- schädlichen Mißbräuchen auch das bißhero fast gemein und zur Gewohnheit wordene Austreiben der Gesellen, wie auch derselben ohnvernünftiges Aufstehen und Austreten, ins künftige gänzlich hinweg- falle, und hierdurch die Wurzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens, aus dem Grund gehoben werde; So wird hiermit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen, gänzlich verbothen und abgeschaffet, denen Meistern aber gleich-
wohl

wohl ein vernünftiger und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalt, daß bey allen und ieden Handwerckern und Zünfften, wie die Nahmen haben mögen, ein ieder Lehr-Jung, so aufgedungen wird, seinen Geburths-Brief oder andere gültige Uhrkund seines Herkommens, an dem Orth, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lade legen, und, wenn er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in Originali, ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lange, biß er sich an einen gewissen Ort, aus welchem er, seines Vorhabens wegen, beglaubte Nachricht, unter dem dasigen Obrigkeitis- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihm zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wenn er dieselbe antreten und sich anderer Orten umb Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, iedoch ein- für allemahl, bey Vermeidung ohnausbleibender Straffe, nicht mehr als eine einige, (es sey denn, daß er der erstern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin umb eine neue geziemend bitte,) unter dem Handwercks-Siegel und der Ober-Meister Unterschrift, von diesem seinem eingelegten Geburths- und Lehr-Brief, oder, statt jenes, obbemerkter anderer gültiger Uhrkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sachen weitläufftig, 30. biß höchstens 45. Kreuzer Schreib-Gebühren, ausantworten, sodann, ohne weiteres Entgeld, ein gedrucktes Attestat nach diesem

For-

Formular :

SIr geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheinigen, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so = Jahr alt, und von Statur = auch = Haaren ist, bey uns allhier = Jahr = Wochen in Arbeit gestanden, und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem ieglichen Handwercks = Purschen gebühret, verhalten hat ; Welches wir also attestiren, und desßhalben unsere sämbtliche Mit-Meister, diesen Gesellen nach Handwercks = Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen. N. den = =

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. als Meister/ wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen solle. Mit welchem also der Geselle seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit sucht, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern, schuldig und verbunden seyn. Wann ihm nun an dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muß er alsobald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwercks = Siegel mitgebrachte Abschriften vom Gebuhrts = und Lehr = Briefe, oder Uhrkund, ingleichen das erhaltene Handwercks = Attestat, in dasige Meister =

ster-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen. Gedenckt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahls weiters zu wenden, solle er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst 8. Tage (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel, Barbieren und Buchdruckern ohne dieß eine mehrere, wohl gar viertel- und halb-jährige Zeit, hergebracht,) vorhero andeuten, sodann in alle Weg alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihm haben möchte, richtig machen, und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde? Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, wiedrigenfalls nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz mit geziemender Straffe angesehen zu werden, gewärtig seyn. Dem Gesellen aber soll auf diesen Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget, vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe, bis zu Austrag der Sachen, an Orth und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Und weilen auch öftters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten, die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs- Articulen, aus bewegenden Ursachen, einige Urth zu bestraffen nachgelassen, dabey

B

all-

allzusehr zu excediren pflegen; So solle hinführo weder
denen Meistern, noch vielweniger Gesellen, einen Ange-
schuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat
zu verkümmern, oder denselben zu bestraffen, nachgelas-
sen, sondern dieselben allemahl die vorgefallene Begün-
stigung so wohl bey denen Ober-: Meistern und Beamb-
ten, oder bey denen zu Handwercks-: Sachen Obrigkeit-
lich-: Verordneten, anzumelden, und diese zusammen die
Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürze, sonder ohn-
nöthigen Aufwand, abzuthun, der Ober-: Meister und
Beamte, oder zur Handwercks-: Sache Verordnete, auch
dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden verbun-
den; Allenfalls aber, und da die Sache von mehrern
Nachdenken und Wichtigkeit wäre, denn daß sie durch
eine geringe Handwercks-: Straffe von ohngefehr 1. bis
2. Gulden Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder son-
sten besorgliche Sviten androhet, für sich nicht judiciren,
sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit, Ver-
haltens sich zuerhohlen, hiermit ernstlich angewiesen seyn.
Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl und
untadelich sich aufgeföhret, und will nach vorbesagter
massen erfolgter bescheidener Aufkündigung, auch allen-
falls gepflogener Richtigkeit, alsdenn weiter wandern,
so werden ihm seine eingelegte Geburths-: oder Herkom-
mens- und Auslernungs-: Urkunden, sambt mitgebrach-
tem Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es
hat ihm auch das Handwerck desselben lextern Orts, ein
neues

neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form, gegen ohngefähr und höchstens 15. Kreuzer Gebühren, ohnweigerlich zu ertheilen, auf das nechstvorhergehende ältere aber, (als welches ad effectum des Fortwanderns schlechterdinges für ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in soweit dem Gesellen gelassen werden kan, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato . . . er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschicht es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Ort keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwercks auf sein mitgebrachtes und vorgereiches jüngstes Attestat, ohne Entgeld, notiren:

Was massen zwar Umfrage gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen.

Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Gebuhrths- und Lehr-Briefs, oder Urkunden, unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher-beschriebenen Handwercks-Attestat, (es wäre denn, respectu dieses letztern, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weise aber darumb gekommen, als welches, satzsam erwiesenen- oder endlich erhärteten Falls, allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch

Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste
Attestat ausgestellt gewesen, dafernne zumahl der Gesell
dahin persönlich zurück zu kehren ohnvermögend ist,
des verlohrenen anderweite Expedition zu bewürcken
hätte,) nicht versehen ist, demselben soll von keinem
Meister, unter was Prætext es auch nur immer seyn
möchte, bey 10. Thlr. Straffe, Arbeit gegeben, noch
solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihm das
Geschenck gehalten, oder sonst eine andere Handwercks-
Guthat erwiesen werden. Bielmehr, dafern, nach
ergangenen und verkündigten diesem und obigen Ver-
both, sich nichts destoweniger ein oder anderer Geselle,
welchem, übeln Verhaltens wegen, vorstehender mas-
sen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten
worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpffen
und aufzutreiben, mithin an dem Handwercke, das
ihm die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich
unterstünde, derselbe soll, nicht allein, auf davon be-
schehene, insonderheit denen Meistern, bey willkührli-
cher Straffe, schleunig obliegende, Anzeige, oder des
Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition, im
ganzen Römischen Reich von ieglicher Obrigkeit, als
ein Frevler und Aufwiegler, ohnverzüglich zur Haft
gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, iedoch,
bey verspührender ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt
seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es
geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern
auch,

auch, nach Befinden, mit Gefängniß: Zucht: Haus o:
der Bestungs: Bau: Strafe, belegt werden. Begäbe
er sich aber vielleicht mit der Flucht in frembde Lande,
und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslie:
ferung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat,
wo er aufgetrieben, an seinen Geburtss: Ort zu schrei:
ben, und bey denen Gerichten daselbst ihm, sowohl
sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen haben:
de Erbschaft, zu verkümmern, auch da er Ausländisch
wäre, und nichts zu verlihren hätte, derselbe auf vor:
gängigen an die Landes: Herrschaft erstatteten Bericht,
für infam zu erklären, und sein Nahme an den Galgen
zu schlagen.

III.

Wann ein Handwercks: Gesell sein Handwerck an ei:
nem Ort, nach denen daselbst üblich: Obrigkei:
lich: bestätigten Handwercks: Ordnung: Satzungen und
Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen,
von des Orts Obrigkeit approbirten Meister, erlernet,
sollen dergleichen Handwercks: Gesellen, auch anderer
Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche und
Handwercks: Ordnungen wären, oder weniger oder
mehr Lehr: Jahre erfordert würden, allenthalben, und
ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder ange:
merckten Erkühnen nach, auch nur im gerinsten dafür
erst abzustraffen begehret, für redlich und tüchtig passi:
ret,

ret, und dießfalls kein Unterschied gemachet werden.

IV.

Dennach auch allbereits in der Policy-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von den Gassen, Aemtern, Gülden, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen; Als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künfftig durchgehends genau befolget, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Frohn, Thurn-Holz- und Feld-Führer, Todten-Gräber, Nacht-Wächter, Bettel-Boigten, Gassen-Kehrer, Bachstecher, Schäffer und dergleichen, in Summa: keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, biß auf deren 2te Generation, in so ferne allensfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Urth erwehlet, und darinn mit denen Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiert hätte, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern unweigerlich zugelassen werden,

V.

Wann sich ja zu trüge, daß ein Meister oder Geselle etwas unredliches und dem Handwerck nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtigt würde, soll denoch

noch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl deßhalb, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, vielweniger gar Auf- und Umzutreiben (sin-temahl alles Auf- und Umtreiben, auffer, welches von der Obrigkeit beschiehet, schon oben §. 2^{do} scharff verbo-then, und nochmahl, sonder die geringste Ausnahme, hier verbothen wird,) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechts, und Richterlicher Hülff oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Er-känntnuß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß, biß zur Rechts-kräfftigen Decision, kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwercks- unfähig gehalten werde, sondern die übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihm ohntweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und blei-ben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstünde, einen angeschuldigten, in Trei-bung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und, vermittelst vorläuffiger summarischer Obrigkeitlicher Erkänntnuß, von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also, daß was sie andern, nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zgedacht, ihnen wieder-
fah-

fahre, so lang, biß die angegebene Injurie, oder anderweitiges, des ersten Beschuldigten Verbrechen rechtlich erörtert, oder die Sach güttlich bengelegt worden. Wolten ingleichen ein oder mehrere Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget, müssen sie auch dießfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitlichen Erkänuß und Ausspruch gehorsamlich nachkommen. Von denen Meistern will man übrighens ohnedieß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen Pflichten, wieder ihre Obrigkeit einen Aufstand oder Rebellion zu erregen, sich erfrechen solten, auffer dem an hinlänglichen Zwang und Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde. Woserne aber, bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigen Prætext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen rottiren, und, entweder, an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl, biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prætension oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit vorher zu thun, oder selbst hauffen-weiß auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Frebler und Mißethäter sollen nicht allein, wie oben S. 2^{do} schon erwehnet, mit Gefängniß, Zucht-Haus, Bestungs-Bau, und Galee-

leeren: Straff beleet, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestrafft werden. Und wenn ein jedes Orts, oder wohl gar diese und jene Landes: Obrigkeit sie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird sie die benachbarten, insgleichen die Grentz: Ausschreib: Aemter, oder Grentz: Obristen dießfalls bey Zeiten um Hülffe anzuruffen wissen. Sothane benachbarte und Grentz: Ausschreib: Aemter, oder Grentz: Obristen aber wären solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigst selbsten behörig zu bestraffen, verbunden. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende Handwercks: Pusch ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder in Wirths: Häusern, noch sonst einiger Unterschleiff gegeben, vielweniger ein Aufenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwers: Pusch selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mit: Helffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachlässlich verfahren werden.

VI.

Und demnach der mehrfache Unterscheid der Handwercks Haupt: und Neben: Laden grosse Confusion

on und Trennung verursacht, also daß ein Handwerk
an einem Ort redlicher als an dem andern seye, und
die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey solcher La-
den nicht einschreiben läffet, oder abfindet, für unred-
lich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald
da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle.
Als werden alle und jede solche Haupt-Laden, oder so-
genannte Haupt-Hütten, hiermit und in Krafft dieses,
gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan. Auch
alle hier und dar mißbräuchlich: aufgebrauchte Provoca-
tiones auf Handwercks-Erkäntnuß aus dreyer Herren
Landen, verbothen. Vielmehr aber denen Landes-
Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünffte und
Laden einzurichten, diesen die Gesetze alleine vorzu-
schreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu straf-
fen, und die vorkommende Handwercks-Differentien,
ohne Communication mit andern Ständen oder
Städten (auffer, sie findeten solche für sich nöthig zu
seyn) abzuthun und zu verbescheiden. Wogegen kein
Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen
an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im ganzen
Römischen Reich sofort von jedermänniglich für Hand-
wercks-unfähig und untüchtig gehalten werden sollen.
Diesem nach wird verordnet, daß in Zukunfft eines
Landes oder Ortes Lade, so gut und gültig als die an-
dere zu achten sey; Folglich so wenig unter diesen ehe-
mahligen Haupt-Laden, dann nirgends einigen Prä-
text,

text, eines des andern Orths Handwerker, besonders etwa gar aus verschiedenen Territoriis, von sich fordern, oder ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angeschlossen würde, derselben und des Verbrechenß Bestrafung im geringsten sich anmassen, jedoch denen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalb erhaltenen Privilegien, oder sonst wohlhergebrachten Juribus ohnmachttheilig.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkern ebender gänglich cessiren könnte; Wenn jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheineth, mögen die Briefe anders nicht, dann durch ieden Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur, bestellet werden, so, daß außserdem, bey Vermeydung 20. Ehlr. Strafe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in Particulari in Handwerks-mithin allenfalls vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten, miteinander correspondiren. Zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschafts-Siegel vorgenommene Mißbrauch von denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohnedieß keine Bruderschaft

ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisanhero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich bezulegen wäre.

Wie dann auch alle Abschiedungen derer Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eignes schriftlich-beuhrkundete Erlaubnuß der Obrigkeit, unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Abndung untersaget werden.

VII.

In gleichen, und weiln man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen und Ledig-zehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen; Sodann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestraffungen, und in andere Wege grosse und beschwehrliche Ubermaß gebrauchet werden; Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaffet seyn, die ohnentbehrliche Aufding- Lehr- und Loß-sprechungs-nicht minder Meister-Rechts-Kosten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzt, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Ubertretere

tere auch auf einkommende Klagen alles Ernstis ge-
straffet werden, der mannigfaltige Unterscheid hingegen
zwischen geschenckten und ungeschenckten Handwerckern,
zumahl was dieser bishero eingebildecete bessere Ehre und
Redlichkeit belanget, krafft dieses völig hinweg-fallen,
auch ein ieder wandernder Gesell zum Geschencke, wo
solches hergebracht, an einem Ort mehr nicht dann
höchstens 4. bis 5. gute Groschen, oder 15. bis 20.
Kreuzer Rheinisch, es sey nun gleich baar, oder, statt
dessen, an Essen und Trincken, auf der Herberge bekom-
men, hingegen des Bettlens vor den Thüren sich gänz-
lich enthalten. Wann aber ein Gesell, als deren viele
nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern
lauffen, eine angebothene Arbeit anzunehmen, vertwei-
gern sollte, wäre ihm das Geschenck nicht zu halten.

VIII.

Es sollen auch einige Strafen von geschenckten oder
nicht geschenckten Handwercks-Meistern, Söhnen
und Gesellen nicht mehr fürgenommen, gehalten und
gebrauchet werden, als so weit ihnen dieselbe, krafft
ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs-
Gesetzen, ie eher ie besser zu revidirenden Innungs-
Briefen, oder Handwercks-Ordnungen, mit Specifici-
rung der Fälle, des Quanti der Straffen, (auch, daß
gleichwohl iederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck

Verordnete darum wisse,) von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX.

Uber das so gehen die Handwercker mannichmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen. Item haben sie bey deren Loß-zahlung allerhand seltsame, theils lächerlich-theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als: Hoblen, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen, oder herumschicken, und dergleichen. Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüssen läppische Redens-Art, und andere dergleichen ungercimte Dinge, so scharff, daß derjenige, welcher etwan in Ablegung oder Erziehung derselbigen, nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern, oder wohl öftters einen fernen Weg zurücklauffen, und von dem Ort, wo er herkommen, den Gruß anders hohlen muß. Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburtss-Briefen und andern Kundschaften sich gewisser Formalien, worinnen theils unvernünfftige und überflüssige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionen zuwider-lauffende Clausuln einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher so-

tha:

thane Kundschaft vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar in Obrigkeitlichen Loß- und Geburths-Briefen erfordern; Ueberdieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeinlich des Montags und sonsten, ausser denen ordentlichen Feyer-Tagen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere dergleichen ohnvernünftige, in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche und Ungebühr, von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerckern hierinnfalls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen-tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fällt nunmehr der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so ein ieder wandernder Gesell mitbringen muß, desto ohnthiger und überflüßig, gänzlich hinweg. Und wird hiermit folglich auch der, zum Exempel, in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterschied zwischen Grüßern und Brief-trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verbothen. Wenn auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmahl redlich erlernet, ausser demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft, fürnehmen oder geringen Standes, in Dienste sich begiebet,

bet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk
entweder, als Gesell, wiederum nachgehen oder aber
Meister werden will; Soll ihm daran, und, wann er
letzternfalls sonst sein Handwerk redlich erlernt, das
Meisterstück verfertiget, und seines Wohl-
verhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet,
einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldes
Dienen ausser dem Handwerk immindesten nicht
nachtheilig oder hinderlich fallen, iedoch, daß er
während der Dienste durch anmassende fremde
Arbeit vor ohnprivilegirte Personen, denen
Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen
ferner, theils die jüngsten oder zuletzt
aufgenommene Meister, von deren Aeltern mit
Herumschicken, Aufwarten und dergleichen
Diensten, zu ihrem mercklichen Schaden und
bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit
gehindert und abgehalten werden; Ist auch
hierauf, und daß man solchergestalt junge
Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch
auf jenes, wenn ein schon ordentlich-
eingezunffter Meister von einer andern
Herrschafft und so hinwieder verlanget
würde, und demselben, ausser der Gebühr
des Einschreibens in das Handwerk, wieder
aufs neue in dem Ort, wohin er berufen
sich einzunfften zu lassen, zugemuthet
werden wollte, erheischender Nothdurfft
nach, von ieder Obrigkeit zu sehen, und die
Billigkeit zu verfügen.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wieder alle Vernunft lauffende Mißbrauch einreißen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, austreiben, und für unredlich halten. Welche Unordnungen und Insolentien hiermit allerdings, sammt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwercks-Articuli und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuthen, Meistern und Gesellen, allein für sich, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, und eingeführet worden, Gesetzmäßig enthalten ist, nochmalen gänglich und endlich abgeschaffet, auch unter dieser Verordnung ins besondere die sogenannte Gesellen-Gebraüche (sie seyn nun gleich zu Papier gebracht oder nicht,) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seye und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwa zeithero sogenannte Gesellen-Briefe selbst ausgestellet, oder confirmiret, selbige ohngesäumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit

heit zu restringiren, sich befeißigen. Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beendiget werden wollen, daß sie der Zünffte Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem End hiermit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künfftig, bey scharffer Straffe, von Obrigkeit: wegen nicht mehr nachzusehen.

XI.

Dennach auch öftters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenannten geschenckten, zwischen denen unehlich: erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern, ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Röm. Kaysern, oder sonst aus Kayserl. Macht, legitimiret worden, also, daß theils Handwercker auch diejenige, so auf solche Weise legitimirete, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibes: Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen; So soll erstgemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf ietz: besagten einen oder andern Weg legitimirete Manns: oder Weibs: Personen, wegen Zulassung zu denen

denen Handwerckern, einander gleich geachtet, und de-
nenselben nichts mehr in Weg geleyet werden.

XII.

Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen
verspührten grossen Schaden und Ruin gnugsam
bekannt ist, daß dieselbe zum Theil, sowohl wegen
Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz unge-
bräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meister-Stück,
als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zeh-
rung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vor-
zeigung der Stücken, die Meister, Führer und theils
Obrigkeiten, selbst machen, und verursachen, in mehr
Wege beschwehret werden; Also soll eines ieden Orts
Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero
Gut-befinden selbige abzuschaffen, und ins künftige
vor dergleichen unnützliche Meister-Stück, wo sich sel-
bige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch
auf solche, und nicht denen Handwerckern selbst beliebi-
ge ungewisse Stück, die Meisterschaft zu ertheilen.

So dann ingleichen von besagten Obrigkeiten vor-
berührte ohnnöthige Unkosten und Excesse, durch schleu-
nige und heilsame Poenal-Verordnungen moderiret,
verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dasern
das Handwerck solch gemachtes neue Meister-Stück
um deswillen, daß es denen, vor dem üblich-gewesten,
wiewohl ohnnützlichen Meister-Stücken, nicht gleich
ist,

ist, verwerffen sollte; Alsdenn von Amts wegen vor-
gegriffen, und derjenige, so es gefertigt, nichts desto-
weniger zu der Meisterschaft, wenn er in andere Wege
dazu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da-
aber auch sonst zwischen denen Meistern und denen-
jenigen, welche ein Meister-Stück verfertiget, Streit
und Irrung vorkiele, ob solches recht und gut gemachet
sey? Stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe, nach
Gelegenheit der Sachen eines andern Orts ohninteres-
sirten Handwercks Censur, jedoch mit möglichster Ein-
schränkung daher sonst zu besorgender Kosten und
Weitläufftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürze-
re und bequembere Wege mit Zuziehung dieser Hand-
wercks-Arbeit, wovon die Frage, satfam verständiger
Personen, zu unterscheiden. Ubrigens soll derjenige,
welcher an einem Ort das Meister-Stück schon gema-
chet, und Meister worden, auch dießfalls glaubwür-
dig aufzulegen hat, wann er sich an einen andern Ort
setzen will, daselbst ohne Nachung eines neuen Mei-
ster-Stücks (es wäre denn, daß des Orts Obrigkeit
aus erheblichen Ursachen ein anders nothwendig befän-
de,) gleichfalls passiret werden.

XIII.

Bestindet sich über obiges, daß hin und wieder auch
folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschli-
chen, als I.) daß die Roth- und Weiß-Gerber an theils
Dr:

Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, oder sonst unter sich habender ohnmöthiger Irrungen, einander austreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andern für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks Pursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstraffen lassen sollen; Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Käß todt-wirfft, oder schläget, oder ertränckt, ja nur ein Laß anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen wollen; So gar, daß die Abdecker sich unterstehen dürfen, solche Handwerker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu schimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen; Noch ferner unter dem falschen Wahn, daraus fließender jedoch so gar keinen Grund habenden Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche, öfters auch wohl bloß unwissende, und unversehens, mit Abdeckern getruncken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder, zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen. Item, zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonst bey grossen Vieh-Seuchen, das gefallene Vieh aus denen Ställen

schaffen, und vergraben; Item Tuchmachern, so Kauff-
Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leu-
the Kindern, von denen Handwerckern der größte
Streit und Verdruß erregt worden.

2.) Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich ha-
ben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht
ausmachen solle. Und insonderheit die Bader oder
Bund-Ärzte Difficultät machen, das Band aufzulö-
sen oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer
angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu über-
nehmen, und solche zu vollenden; Oder aber, daß de-
nen Barbierern und Badern Vorwurff geschehen wol-
le, wenn sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewe-
sen, in die Cur nehmen; Auch theils Zünffte, wegen
eines, von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem
Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen
wollen; Gleichergestalt, wann man von einem Meister
abstehet, und einem andern gebrauchen will, ob auch je-
ner bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verwei-
gert; Sodann was ein Meister, als: Schloßfer,
Schmidt, und dergleichen, verfertigt, oder sonst ge-
macht, erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in
andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

3.) Erstgedachte Handwercker zuzeiten sich miteinan-
der eigenmächtig eines gewissen Preißes ihrer Arbeit
dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen
keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen gerin-
gern

gern Tag-Lohn arbeiten solle, oder wenigst einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebothen, zu wissen thut, und also der Kauffer, oder diejenige, so um den Tag-Lohn arbeiten lassen, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4.) Ein Handwercker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechen zur gefänglichen Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Dbrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde.

5.) Da etwann ein Meister ein schwehres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolition erlanget; Dann auch von eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm, nach ausgestandener Dbrigkeitlicher Straffe, und allensfalls erhaltener Restitutione famæ, wiederum angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlaufft, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig-gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantlicher, ganze Zunfften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Pursch aufstehen, einander umtreiben, und abstraffen.

6.) Man etlicher Orten keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wenn er sich allbereits in verheyrahtetem Stand befindet. In theils Orten aber ein unverheyrahteter Gesell, wenn er zum Meister angenom-

men

men ist, das Handwerk ehender und anders nicht würcklich treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar ins Handwerk, heyrathen.

7.) An manchen Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darff, biß er gewisse Jahre, an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Brüderschafft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekauft. Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denenjenigen, so Meisters-Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil, in Verkürzung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meister-Stück, zu nicht geringem Schadens hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladen gemeinen Wesens, zugestanden und nachgesehen werden will. Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr denn die einmahl eingeführte und recipirte Zahl derer Meister geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichen fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister, mehrere Gesellen, dann sein Mit-Meister zu halten, gestattet werden will.

8.) Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Pappiermacher-Handwerk, die Mißbräuche oder Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Pappiermachern eine Frey-

Freyheit giebt, daß in gewissem Bezirck ihrer Lande und Gebiets, fremden Pappiermachern, die Lumpen zusammenten, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erhalten hat, oder denjenigen, welcher eine Pappier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahre, überbietet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen. Sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maas geben, wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen; Ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkänntniß, noch Attestat, als von ihrem Handwerk, zulassen wollen. Nichtweniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glattens mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernissen durch solthane und mehr andere, dieses Orts, nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verursacht werden; So sollen auch selbige und alle andere, bey denen Herrschafften und Obrigkeiten vorkommende, aller Orten abgestellt, wieder die Ubertreter, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeit willigt und

E

schleuz

schleunigst einander die Hand biethen, und die Wieder-
festliche in dergleichen Fällen keinesweges heegen, vielwe-
niger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des
Muthwillens und der Ubertretung, dieselbe ernstlich ab-
straffen; Und benebst insonderheit dahin sehen, damit
die guten Künstler und Handwerker, wie auch die jun-
gen Meister insgemein, nicht dergestalten, wie an vie-
len Orten im Gebrauch ist, mit denen Zunft- und Auf-
nahms-Kosten, Innungs-Geldern, und dergleichen, ü-
bernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem
Vorhaben, sich ein- und andern Orts niederzulassen,
auch dadurch die Orte selbst mit kunstreichen und ge-
schickten Leuthen sich zu versehen, denen Commerciën
zu merklichen Schaden und Abbruch, gehindert wer-
den. Immassen einem jeden Stand ohne das ohn-
benommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbei-
ter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dis-
pensiren, und demselben, auch wieder der Zunft Wil-
len, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel
Meister, die eine Zunft machen könnten, nicht wären,
anzunehmen, und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV.

Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben
gegen die muthwillig-austretende Handwercks-
Pursch und dererselben ohnvernünftiges Aufstreiben,
Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles
bey

bey denen Handwerckern eingerissenen Grund- verderb-
lichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden,
sich billig verschete, es würden Meister und Gesellen
sich zu ihrem eigenen Besten sübrohin eines mehr sitt-
samen und ruhigen Wandels befließigen, und ihrer vor-
gesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam
erweisen; So will doch gleichwohl ohnumgänglich
nöthig seyn, mit Hindansehung der bisherigen Lang-
muth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zei-
gen, also und dergestalt, daß, wo sie, diesen allen ohn-
angesehen, nichts destoweniger in ihrem bisherigen
Muthwillen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren,
und sich also zügel-loß aufzuführen fortfahren sollten,
Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürff-
ten, nach dem Beispiel anderer Reiche, und, damit
das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-
Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmet und belästiget
werde, alle Zünfften insgesammt und überhaupt völlig
aufzuheben, und abzuschaffen.

Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneu-
erten Reichs-Ordnung, in allen und jeden darinn be-
griffenen, oder von jedes Orts Herrschafft und Obri-
keit, noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und
Articulen, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamlich
nachgelebet, und auf keinerley Weiß und Wege einige
Entschuldigung der Unwissenheit und Unverstands vor-
geschüzet werden möge; So sollen diese verneuerte

und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret, und jährlich vorgelesen, sondern auch, auf einer ieden Zunfft-Stuben, oder sogenannten Herberge, damit sie ieder-mann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loß-sprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber, zu deren künfftigen Fest-haltung, ins Gelübd genommen werden.

XV.

Schließlichen, und zu desto-mehrern Conformität und steifferer Manutenenz aller in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero reifflich-ertwogener Puncten und Articula, Wäre mit denen benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von denen angränzenden Geyßen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solche höchstnöthig-erneuerte Politey und heilsame Ordnungen mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen.

Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaßen nicht allein die Handwercker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leuthe nach ihrem Gefallen, mit Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich, durch des Gesindes und der Tagewercker übermäßigen Lohn, hoch
be-

beschwehret wird. Also soll nicht nur ein Grenß-
Stand mit dem andern, sondern auch ein ieder
Grenß mit einem andern benachbarten Grenß zu
correspondiren, und sich einer billig-mäßigen be-
ständigen Tax- und Gefinde-Ordnung zu verglei-
chen haben. Wie nun alle und jede vorstehende
Puncten und Articlen dieser verneuerten und verbef-
serten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeu-
hen gemeines Nutzens, mit Rath, Wissen, und
Willen derer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände
des Heiligen Römischen Reichs, fürgenommen, ge-
bessert und aufgerichtet seynd, Wir solche auch gnä-
digst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch
einen jeden Stand des Reichs, weß Würden oder
Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch des-
sen Stadthaltere, Bisthümere, Amt-Leuthen, Pfler-
gere, und alle seine Unterthanen, mit aller Obacht
und Strenge, sonderlich gegen die Ubertretere Un-
sers Kayserlichen Geboths und Verboths, zu hal-
ten, und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen
Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten
gewöhnlicher massen, ohne Verzögerung zu verkünden,
und jedermänniglichen bekannt zu machen. Das ist
Unser

E 3

Unser Will und ernstliche Meynung, Zu Urkund
dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen
Innsiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien,
den sechzehenden Augusti, Anno Siebenzehnhun-
dert Ein und Dreyßig. Unserer Reiche, des Rö-
mischen im Zwanzigsten, des Hispanischen im Acht-
und Zwanzigsten, des Hungarisch- und Boheimi-
schen aber im Ein- und Zwanzigsten.

Carl.



V. J. A. Graff
von Neetich.

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^æ. Majestatis
proprium.

E. Freyh. von Glandorff.

Und dann dießfals, nachdem des Ober-Sächsischen
Creyßes ausschreibender Fürst erwehnte Verordnung
Uns communiciret, in Unsern zum Ober-Sächsischen
Creyß gehörigen Landen die Nothdurfft zu verfügen
ist; Als begehren Wir hiermit, an Eingangs-bemeld-
te Unsere Stände, Beamte und sämtliche Unterthanen
hiermit gnädigst und ernstlich erwehnter Kayserslichen
Verordnung bey der darinnen gesetzten Straffe in al-
lem gebührend nachzuleben. Urfundlich haben Wir
dieses Patent zum Druck bringen lassen, solches eigens-
händig unterschrieben, und mit Unserm Fürstlichen
Cantzley-Secret bedrucken lassen. So geschehen Eise-
nach den 6. Februarii, 1732.

Wilhelm Henrich, S. J. S.



nach dem 6. Februar, 1732.
 Königl. Secrer. bey dem Kaiser. In welchem die
 Handl. unterschieden, und mit Insein gehalten
 dieses Patents zum Druck bringen lassen, welches eben
 sein Gehalt nachstehend. Hochwüchsig haben Sie
 Vernehmung, bey der vorerw. Kaiserl. Hofkammer
 voran geschick, und erstlich darüber bescheid
 in einer Stunde. Sonst wird künftlich nach
 in die obigen Art. durch, an obigen. Druck
 nach obigen Patente die Bescheid zu erlassen
 und communicirt, in Insein zum Druck
 dieses unterschieden. In welchem die Bescheid
 nach dem 6. Februar, 1732.

8
 1274
 5. 6. 8
 7

In dem Kaiserl. Hofkammer. In welchem die



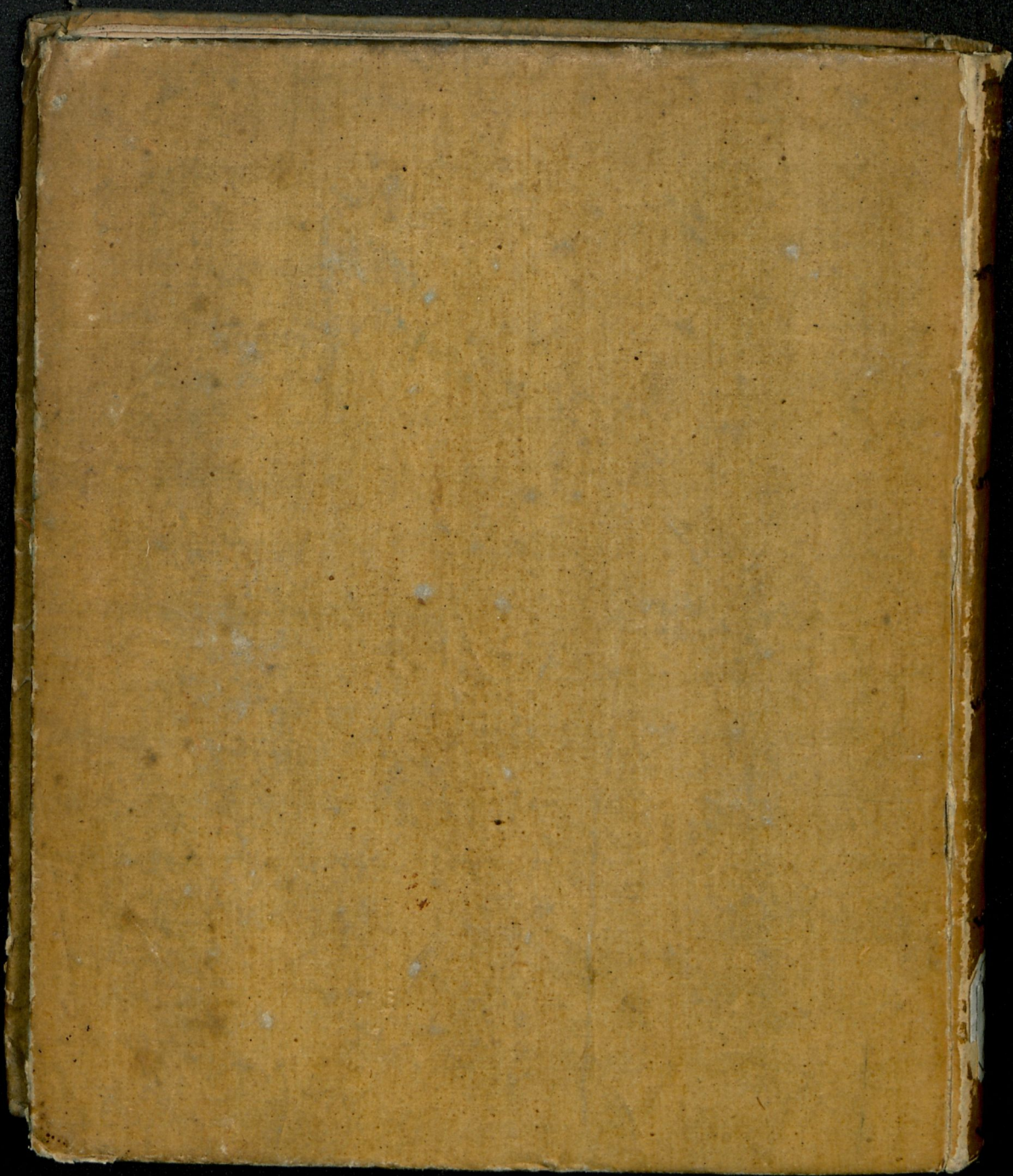
247
10

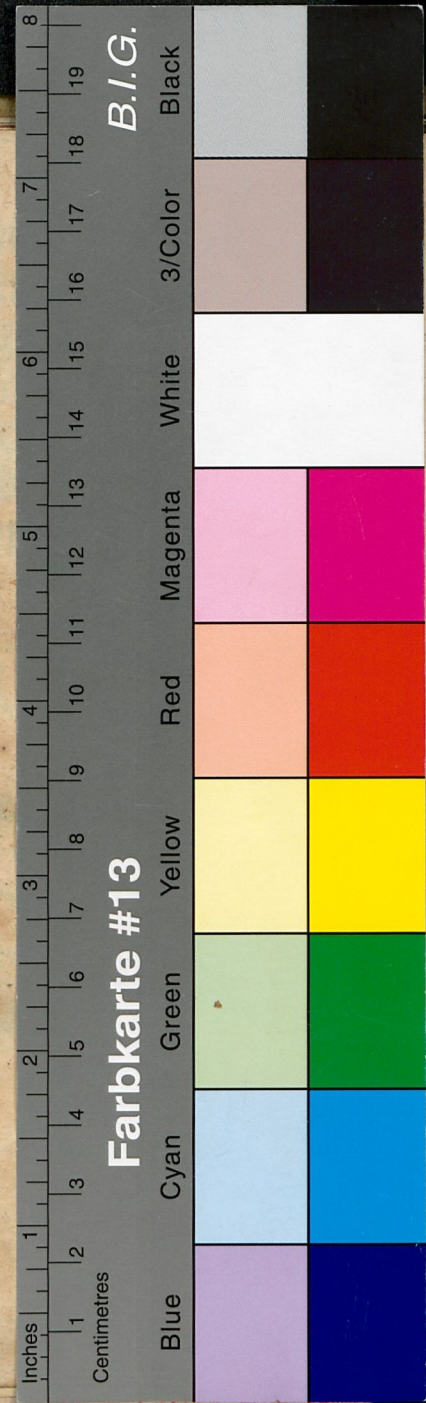
ULB Halle 3
004 720 873



MC







Fürstlich Sachsen-Eisenachisches
PATENT,

Zur PUBLICATION

Des von
Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät
approbirten
Reichs-Schlusses
wider die bisherigen
Handwercks-Mißbräuche.



EISENACH,
gedruckt bey Johann Christoph Krüger/ Fürstl. Sächsis. Hof-Buchdrucker.